

29.11.00

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse

Punkt 3 der 757. Sitzung des Bundesrates am 01. Dezember 2000

Für den Fall, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss aus einem anderen Grund anruft, möge der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses auch aus folgendem Grund beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 66 Abs. 6 und 7 Beamtenversorgungsgesetz)

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

'(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit, der nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hat, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und zu diesem Zeitpunkt bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte, kann durch Landesgesetz abweichend von diesem Gesetz bestimmt werden, dass § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 keine Anwendung findet. Für diesen Fall findet § 13 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.'

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Rechtsverhältnisse der Wahlbeamten auf Zeit sind in den Ländern verschieden ausgestaltet. Insbesondere bestehen in den Landesbeamtengesetzen unterschiedliche Regelungen zur Verpflichtung von Wahlbeamten auf Zeit, sich nach Ablauf einer Wahlperiode zur Wiederwahl zu stellen. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 6 werden die Länder ermächtigt, die Wahlbeamten auf Zeit vom Versorgungsabschlag auszunehmen, wenn sie bereits eine Versorgungsanwartschaft erlangt haben, sich jedoch für eine weitere Amtsperiode entscheiden und nach der Wiederwahl dienstunfähig werden. Wegen der länderspezifischen Besonderheiten bei den Wahlbeamten auf Zeit besteht insoweit keine Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Durch den in dem Gesetzesbeschluss enthaltenen neuen § 66 Absatz 7 soll der Personenkreis der Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand in die für die politischen Beamten geltende (günstige) Hinzuverdienstregelung über die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen einbezogen werden. Dies würde zwar im Vergleich zu der bisher in § 53a BeamtVG enthaltenen Ausnahmegvorschrift zu einer gewissen Verschärfung bei der Einkommensanrechnung führen. Die Wahlbeamten auf Zeit wären bei Umsetzung der vorgesehenen Neuregelung allerdings auch künftig ohne sachlich nachvollziehbare Gründe immer noch deutlich bessergestellt als „normale“ Beamte. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es daher folgerichtig und geboten, die Wahlbeamten auf Zeit in die für die übrigen Beamten generell geltenden Hinzuverdienstregelungen einzubeziehen, zumal den Betroffenen auch danach ihr bisheriges Einkommensniveau insgesamt erhalten bleibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.